FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl.Nr. 103/2007, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 20.02.2017, für den Friedhof bei der Pfarrkirche zum Hl. Herzen Jesu in Stans und für den neuen Friedhof bei der Laurentiuskirche folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb der beiden Friedhöfe werden für die Benützung der Grabstätten, die Graberrichtung und die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.
(2) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabbenützungsgebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme.
(3) Die Gebühren und Entgelte werden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Vorschreibung fällig.

§ 2
Grabbenützungsgebühren
I.
für den neuen Friedhof bei der Laurentiuskirche

(1) Für das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird folgende Grabbenützungsgebühr für die Dauer von 10 Jahren im Voraus eingehoben:

a) für ein Einzelgrab	€ 291,30
b) für ein Doppelgrab	€ 487,30
c) für eine Urnennische	€ 291,30
d) für ein Urnenerdgrab	€ 291,30

(2) Die Verlängerungsgebühr beträgt für die Verlängerung um je zehn Jahre wie folgt:

a) für ein Einzelgrab	€ 291,30
b) für ein Doppelgrab	€ 487,30
c) für eine Urnennische	€ 291,30
d) für ein Urnenerdgrab	€ 291,30

Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof bei der Pfarrkirche zum Hl. Herzen Jesu in Stans und für den neuen Friedhof bei der Laurentiuskirche

II.
für die Pfarrkirche zum Hl. Herzen Jesu in Stans

Für das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird jährlich folgende Gebühr eingehoben:

(1) Benützungsgebühr pro 0,90 m Breitmeter € 5,20

(2) Grabstättenbereitstellungsgebühr:
Die Grabstättenbereitstellungsgebühr wird einmalig für die Bereitstellung einer Grabstätte eingehoben.

a.) Für eine Reihen- und Urnengrab € 272,00
b.) Für ein Familiengrab € 453,00

§ 3
Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen

Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt € 37,00.

§ 4
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Inhaber des Benützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 5

Die Friedhofsgebührenordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenverordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

Michael Huber

GEMEINDE STANS BEZ. SCHWAZ

An der Amtstafel der Gemeinde Stans und an der digitalen Amtstafel: www.stans.tirol.gv.at:
Kundgemacht am: 28.02.2017
Abzunehmen am: 14.03.2017
Abgenommen am: 15.03.2017

GEMEINDE Stans
Unterdorf 62, A-6135 Stans
Tel.: +43(5242)63578-0
E-Mail: gemeinde@stans.gv.at
Web: www.stans.gv.at

Gebührenbeiblatt zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Stans für den Friedhof bei der Pfarrkirche zum Hl. Herzen Jesu in Stans und für den neuen Friedhof bei der Laurentiuskirche, kundgemacht am 28.02.2017, wird mit Wirksamkeit ab 01.01.2024, geändert wie folgt:

Die Grabbenützungsgebühr für den neuen Friedhof bei der Laurentiuskirche (I.) nach § 2 Abs. 1 beträgt:

a.)	für ein Einzelgrab	340,85 €
b.)	für ein Doppelgrab	570,18 €
c.)	für eine Urnennische	340,85 €
d.)	für ein Urnenerdgrab	340,85 €

gemäß Abs. 2 beträgt die Verlängerung um je zehn Jahre wie folgt:

a.)	für ein Einzelgrab	340,85 €
b.)	für ein Doppelgrab	570,18 €
c.)	für eine Urnennische	340,85 €
d.)	für ein Urnenerdgrab	340,85 €

Die Grabbenützungsgebühr für die Pfarrkirche zum Hl. Herzen Jesu in Stans (II.) beträgt jährlich:

(1) Benützungsgebühr pro 0,90 m Breitmeter 6,10 €

(2) Grabstättenbereitstellungsgebühr:

Die Grabstättenbereitstellungsgebühr wird einmalig für die Bereitstellung einer Grabstätte eingehoben.

a.)	Für ein Reihen- und Urnengrab	318,27 €
b.)	Für ein Familiengrab	530,05 €

§ 3 (Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen)
Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt 43,34 €

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

Michael Huber e.H.